Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/17 3Ob129/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1975

Norm

EO §7 Ac
EO §7 BdIA
EO §7 BdIIA
EO §7 BdIIC

Rechtssatz

Lautet der Exekutionstitel uneingeschränkt auf die Übergabe einer Lokalität, so besteht, wenn diese versperrt gehalten wird, auch die im Exekutionstitel nicht besonders angeführte Nebenverpflichtung zur Übergabe des Schlüssels.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/75
  Entscheidungstext OGH 17.06.1975 3 Ob 129/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0000396

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at